

Die folgende Verordnung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg wurde durch die „Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 12. September 2011 Nr. 24-8152.00-1/10“ im Amtsblatt Nr. 17 der Regierung von Unterfranken (S. 133) bekannt gemacht:

**Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der  
Region Würzburg (2)**

**Vom 1. September 2011**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

**Verordnung:**

§ 1

Änderung des Regionalplans:

Kapitel B IV, Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“,  
Vorranggebiet für Unteren Muschelkalk CA 7, u „Südlich Mühlbach“ und  
Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit GI 27 „Westlich Karlstadt“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl S. 676, BayRS 230-1-13-U), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 6. November 2009 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 158), werden wie folgt geändert:

Das in der Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ gem. Ziel B IV 2.1.1.4 zeichnerisch verbindlich dargestellte Vorranggebiet CA 7, u „Südlich Mühlbach“ und das gem. Ziel B IV 2.1.1.2 zeichnerisch verbindlich dargestellte Vorbehaltsgebiet GI 27 „Westlich Karlstadt“ erhalten die Fassung gemäß Tekturkarte 5, die als Anhang Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. September 2011 in Kraft.

Karlstadt, den 1. September 2011  
Regionaler Planungsverband Würzburg

Thomas Schiebel  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

# Regionalplan Region Würzburg (2)

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg

Anhang zu §1 der Siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg

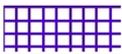
**Kapitel B IV, Abschnitt 2.1, Ziele 2.1.1.2 und 2.1.1.4,  
Vorranggebiet CA7,u "Südlich Mühlbach"  
und Vorbehaltsgebiet GI27 "Westlich Karlstadt"**

Datum des Inkrafttretens: 23. September 2011

## Tekturkarte 5 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

### Ziele der Raumordnung

#### Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

-  CA7,u Verbindliches Vorranggebiet für Bodenschätze  
(mit Bodenschatzkürzel\* und Nr.)
-  GI27 Verbindliches Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze  
(mit Bodenschatzkürzel\* und Nr.)
- \*CA,u Unterer Muschelkalk  
GI Gips und Anhydrit

### Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Grenze des Regierungsbezirkes

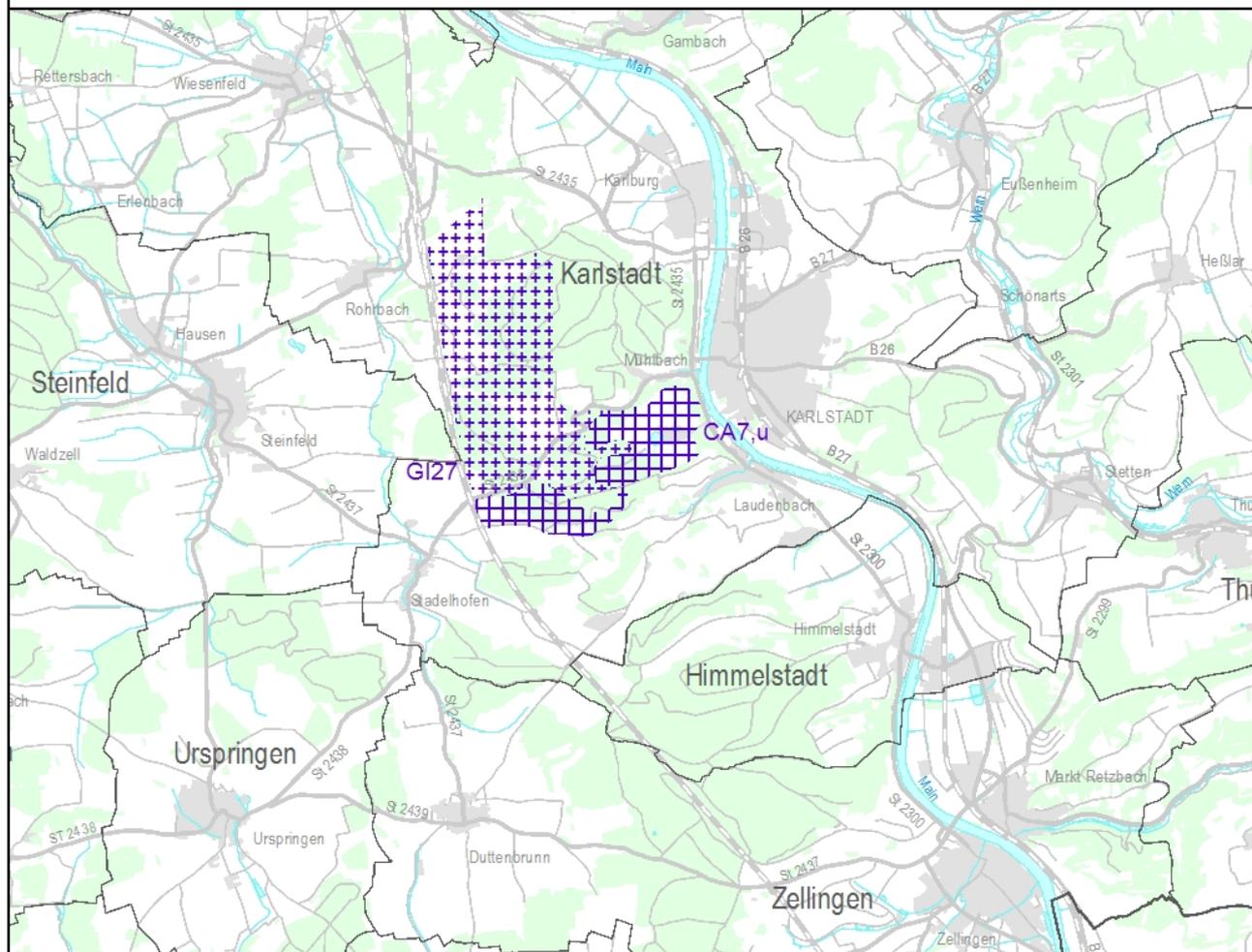
0 1 2 3 4 5km

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Würzburg  
bei der Regierung von Unterfranken

Kartographie: Regierung von Unterfranken

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Würzburg

Kartgrundlage:  
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung  
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung



### Redaktionelle Hinweise:

Hier endet die Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg vom 1. September 2011.

Der Regionalplan besteht aus den normativen Vorgaben (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) und ihren Begründungen. Da die Begründungen zwar nicht Bestandteil der Verordnung sind, gleichwohl aber der Interpretation und dem Verständnis der normativen Vorgaben dienen, werden sie der Vollständigkeit halber nachstehend wiedergegeben.

Bestandteil der Begründung ist auch die zusammenfassende Erklärung (gem. Art. 12 Abs. 1 BayLPlG). Die zusammenfassende Erklärung informiert über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen (gem. § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 15 Satz 3 BayLplG).

## **Neufassung der Begründung zu Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft“, Ziel 2.1.1.4:**

Im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung wird die Begründung zu Ziel B IV 2.1.1.4 im letzten Absatz, soweit das Vorranggebiet CA 7,u „Südlich Mühlbach“ betroffen ist, wie folgt neugefasst:

### **Zu B IV GEWERBLICHE WIRTSCHAFT**

#### **Zu 2 Sektorale Wirtschaftsstruktur**

##### **Zu 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen**

**Zu 2.1.1.4** Das Vorranggebiet für Unteren Muschelkalk CA 7,u „Südlich Mühlbach“ wird teilweise überlagert durch ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Diese Überlagerung ist hinnehmbar, da die Beeinträchtigungen zeitlich befristet sind und die Fläche entsprechend der festgesetzten Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ durch Rekultivierungsmaßnahmen wieder in die Landschaft eingegliedert wird und auch künftig entsprechende Funktionen für Natur und Landschaft wahrnehmen und insbesondere zu einer Bereicherung der landschaftlichen Vielfalt beitragen soll.

In mehr als 1,5 Kilometer Entfernung zu dem Vorranggebiet CA 7,u befindet sich mit dem Schloss Laudenbach eine bedeutende Wochenstube für die Fledermausart „Großes Mausohr“ mit ca. 1.910 Wochenstubentieren (2009), die Teil des FFH-Gebietes DE 6023-302 „Mausohrwochenstuben im Spessart“ ist. Das Vorranggebiet hat Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat für das Große Mausohr. Auch ist mit Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie zu rechnen, darunter insbesondere einiger weiterer Fledermausarten und möglicherweise des Frauenschuhs.

Für die Erweiterung des Vorranggebietes wurde daher auf Ebene der Regionalplanung eine FFH-Vorprüfung durchgeführt sowie eine artenschutzrechtliche Einschätzung erarbeitet. Als Voraussetzung für die Vereinbarkeit der konkreten Abbaumaßnahme mit den forstwirtschaftlichen und insbesondere mit den naturschutzfachlichen Belangen in diesem Gebiet wurden von Seiten der Forstverwaltung und des amtlichen Naturschutzes besonders folgende Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Kompensation von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen formuliert:

Maßnahmen zur Vermeidung:

- Einschlag der betroffenen Gehölzbestände außerhalb der für Baumfledermäuse kritischen Sommer- (Fortpflanzungszeit) und Winterphase (Winterschlaf). Der aus Sicht des Fledermausschutzes beste Einschlagtermin ist Oktober.
- Einschlag der betroffenen Gehölzbestände außerhalb der für Vögel kritischen Fortpflanzungszeit (gem. Art. 13e BayNatSchG: 01. März bis 30. September);
- Bei Nichterhalt der Quartierbäume sind Stamm- und Astabschnitte mit Höhlen an anderen Bäumen anzubringen;
- Schrittweise Rodung und Abbau in Abbauabschnitten;
- Unmittelbare Renaturierung vorübergehend in Anspruch genommener oder abgegrabener Flächen (v. a. zeitnahe, abbaubegleitende Wiederaufforstung mit überwiegender Laubwaldanteil);
- Erhaltung von Waldbereichen als Verbindungskorridore zwischen der bestehenden Ausgleichsfläche (südöstlich der geplanten Erweiterungsfläche) und den verbleibenden Waldbereichen;
- Verzicht auf nächtliche Beleuchtung der Abbaubereiche;
- Erhalt von Waldbereichen als Sichtschutz.

Maßnahmen zur Kompensation:

- Aus-der-Nutzung-Nahme von weiteren geeigneten Waldbereichen in Beziehung zu der vorhandenen Waldausgleichsfläche (z.B. „Echterwald“, „Alte Ruh“ und nördlich davon angrenzende Bereiche); damit diese Maßnahme bis zum Beginn des Eingriffs wirken kann, bedarf es eines mehrjährigen zeitlichen Vorlaufs;
- Ausbringen, Kontrolle und Betreuung von Vogel- und Fledermauskästen.

Bei Einhaltung dieser forstwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen und -fachlichen Vorgaben kann auch nach Einschätzung der Forstverwaltung und des amtlichen Naturschutzes mit der Genehmigungsfähigkeit des geplanten Abbaus gerechnet werden. Die genannten Maßnahmen beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand und sind bei der Projektgenehmigung zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme für das immissionsschutzrechtliche Verfahren kann sich ggf. die Notwendigkeit weiterer Auflagen und Maßnahmen ergeben. In jedem Fall sind auf Projektebene eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

## Zusammenfassende Erklärung

nach § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 15 Satz 3 BayLplG

### **0. Rechtliche Grundlagen**

Bei Bekanntmachung eines Raumordnungsplanes ist diesem gem. § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 15 Satz 3 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese legt dar, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

### **1. Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Alternativenprüfung**

#### **1.1 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Für die vorliegende Änderung des Regionalplans der Region Würzburg, die zum einen die Erweiterung des Vorranggebiets für Unteren Muschelkalk CA 7, u „Südlich Mühlbach“ um ca. 75 ha in südwestlicher Richtung und zum anderen die Verkleinerung des Vorbehaltsgebiets für Gips und Anhydrit GI 27 „Westlich Karlstadt“ um ca. 210 ha zum Gegenstand hat, wurde entsprechend der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 27.06.2001<sup>1</sup> i.V.m. § 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und ergänzend i.V.m. Art. 12 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) eine strategische Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden (entsprechend den geforderten Angaben nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG). Der Untersuchungsraum erstreckte sich auf die in der vorliegenden Regionalplanänderung konkret betroffenen Änderungsbereiche des Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes.

Die strategische Umweltprüfung ist als unselbständiges Verfahren in das Änderungsverfahren des Regionalplans integriert. Gem. § 9 Abs. 1 ROG wurden hierbei die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, beteiligt.

Zusammenfassend ist zur Erweiterung des Vorranggebiets CA 7, u „Südwestlich Mühlbach“ zunächst festzuhalten, dass sich eine Bodenschatzgewinnung ohne Eingriffe in Natur und Landschaft und ohne Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht verwirklichen lässt (Flächenentzug, Zerstörung von Lebensräumen, Verlust der Bodenfunktionen, Lärm, Erschütterungen, Überformung des Landschaftsbildes usw.). Da die Beeinträchtigungen i.d.R. Regel zeitlich befristet und im Wesentlichen auf die eigentliche Abbauphase beschränkt sind und da dauerhafte Beeinträchtigungen durch die Festlegung der Folgefunktion im Regionalplan und aufgrund der an die Abbaugenehmigung gekoppelten Rekultivierungsaufgaben langfristig voraussichtlich ausgeschlossen werden können, sind die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Luft/Klima, Landschaftsbild und Erholung als vergleichsweise gering zu werten. Durch die Einhaltung von Mindestabständen zu den Siedlungsbereichen besteht ausreichender Schutz vor Lärm und Erschütterungen, so dass die Belastungen für den Menschen als gering einzustufen sind.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Der Standort liegt außerhalb natur- und wasserschutzrechtlich gesicherter Gebiete. Die teilweise Überlagerung mit landschaftlichem Vorbehaltsgebiet ist hinnehmbar, da die Fläche entsprechend der festgesetzten Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ durch Rekultivierungsmaßnahmen wieder in die Landschaft eingegliedert werden und auch künftig entsprechende Funktionen für Natur und Landschaft wahrnehmen soll.

Nachteilige Auswirkungen können allerdings im Hinblick auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“ eintreten, denn möglicherweise kann das nahe gelegene FFH-Gebiet DE 6023-302 „Mausohrwochenstuben im Spessart“ in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt sein, da das Vorranggebiet als potenzielles Nahrungshabitat für das Große Mausohr gilt. Auch ist mit Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie zu rechnen, darunter insbesondere einiger Fledermaus- und Vogelarten und des Frauenschuhs.

Im Zuge der vorliegenden Regionalplanänderung war daher im Rahmen einer FFH-Vorprüfung und einer Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung zu klären, ob mit erheblichen Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes und dessen wertgebender Arten sowie im Hinblick auf den Artenschutz zu rechnen ist.

Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung kann eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zumindest auf dieser Planungsebene nicht abschließend ausgeschlossen werden. Durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist die Erheblichkeitsschwelle aber voraussichtlich zu unterschreiten. Auch liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhangs IV FFH-RL vor. Auch hier sind die Verbotstatbestände gem. Art. 12 FFH-RL bzw. Art. 5 VS-RL sowie im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG durch Schadensbegrenzungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) voraussichtlich zu vermeiden.

Bei Einhaltung dieser naturschutzrechtlichen und –fachlichen sowie auch der forstwirtschaftlichen Vorgaben kann daher auch nach Einschätzung des amtlichen Naturschutzes und der Forstverwaltung mit der Genehmigungsfähigkeit des geplanten Abbaus gerechnet werden. Die genannten Maßnahmen, die im Übrigen auch in der Begründung des Regionalplans dokumentiert sind, sind bei der Projektgenehmigung zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen. Unabhängig davon sind auf Projektebene eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, bei denen sich ggf. die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen ergeben kann.

Der Umweltbericht kommt außerdem zum Ergebnis, dass mit der Flächenrücknahme im Bereich des Vorbehaltsgebiets für Gips und Anhydrit GI 27 „Westlich Karlstadt“ keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter verbunden sind, vielmehr sind damit Vorteile für die Umwelt verbunden.

## **1.2 Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens**

Der Änderungsentwurf mit Umweltbericht war Gegenstand des gemäß § 10 ROG i.V.m. Art. 13 BayLplG durchgeführten Anhörungsverfahrens und wurde durch Auslegung bei der Regierung von Unterfranken und Einstellung ins Internet auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S.143 - Nr. 18/2010).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Anhörungsverfahren wurden Einwände und Hinweise mit Bezug zu nachfolgenden Schutzgütern vorgelegt:

### Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

Die unteren Naturschutzbehörde, der Bund Naturschutz und der Landesbund für Vogelschutz haben Hinweise zur und zum Teil Einwendungen gegen die vorliegende Regionalplanänderung und die zugrundeliegenden Unterlagen vorgetragen, die sich insbesondere auf das artenschutzrechtliche Konfliktpotential bezüglich der geplanten Erweiterung des Vorranggebietes CA 7,u „Südlich Mühlbach“ bezogen. Soweit die vorgetragenen Punkte als berechtigt angesehen wurden und soweit deren Berücksichtigung bereits auf Ebene der Regionalplanung möglich war, wurden diese berücksichtigt und in den Unterlagen zur Regionalplanänderung entsprechend ergänzt oder angepasst. Insgesamt handelt es sich dabei um geringfügige Überarbeitungen der Unterlagen, so dass eine erneute Anhörung nicht erforderlich war.

Entsprechend den vorgetragenen Einwänden und Hinweisen wurden vor allem die Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) in der Artenschutzrechtlichen Einschätzung ergänzt. U. a. wurden der mehrfach vorgetragenen Forderung nach der Berücksichtigung des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs zum Wirksamwerden der Aus-der-Nutzung-Nahme geeigneter Waldbereiche Rechnung getragen und dieser Hinweis in den Unterlagen ergänzt sowie der „Echterwald“ und die „Alte Ruh“ sowie nördlich daran angrenzende Bereiche als geeignete Waldbereiche wie vorgeschlagen beispielhaft mit aufgenommen. Außerdem fand eine Ergänzung im Hinblick auf weitere nachgewiesene Artvorkommen (Fledermaus- und Vogelarten) in der Artenschutzrechtlichen Einschätzung statt. Im Endergebnis der Artenschutzrechtlichen Einschätzung haben sich damit allerdings keine Änderungen ergeben (vgl. Punkt 1.1).

Auch der von Seiten der Forstwirtschaft im Rahmen der Anhörung angeregten textlichen Verdeutlichung der zeitnahen Rekultivierung und Wiederaufforstung im Bereich der Erweiterung des Vorranggebietes CA 7,u wurde in den Maßnahmen zur Vermeidung Rechnung getragen.

Die Erstellung und Umsetzung eines darüber hinausgehenden umfassenden und verbindlichen Kompensationskonzeptes bereits auf Ebene der Regionalplanung, wie von unterer Naturschutzbehörde, BN und LBV gefordert, können nicht erfolgen. Zum einen fehlen auf der regionalplanerischen Ebene die Kenntnisse über die genaue Abbauplanung und –ausgestaltung als grundlegende Voraussetzung zur Erstellung eines darauf aufbauenden Kompensationskonzeptes. Zum anderen fehlen auf Ebene der Regionalplanung die rechtlichen Grundlagen für die Erstellung und verpflichtende Festlegung eines solchen Kompensationskonzeptes.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich vorliegend auf der Ebene der Regionalplanung um eine Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und FFH-Vorprüfung im Rahmen eines gestuften Planungssystems handelt. Entscheidend für die Festsetzung des Vorranggebietes ist, dass man bereits auf Ebene der Regionalplanung anhand der vorhandenen Kenntnisse davon ausgehen können muss, dass bei Einhaltung der genannten naturschutzrechtlichen und –fachlichen Vorgaben mit der Genehmigungsfähigkeit des geplanten Abbaus gerechnet werden kann. Im Ergebnis dieser Prüfungen kann auch nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde bei Einhaltung der im Umweltbericht, in der FFH-Vorprüfung und in der Artenschutzrechtlichen Einschätzung formulierten naturschutzfachlichen Vorgaben (Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation) mit der Genehmigungsfähigkeit des geplanten Abbaus gerechnet werden.

### Schutzgut Kulturelles Erbe

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Denkmalpflege - hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens auf die Betroffenheit von neun Bodendenkmälern durch die Regionalplanänderung hingewiesen. Nach Prüfung der Lage der genannten Bodendenkmäler war aber festzustellen, dass diese insbesondere nicht im Bereich der geplanten Erweiterung des Vorranggebietes CA 7,u liegen. Sie befinden sich vielmehr daran angrenzend oder im Bereich des bereits verbindlichen und hier nicht gegenständlichen Vorranggebietes CA 7,u sowie im Bereich des entfallenden Vorbehaltsgebietes GI 27 oder im verbindlichen und auch verbleibenden, aber ebenfalls nicht gegenständlichen Teil des Vorbehaltsgebietes GI 27. Im Ergebnis sind deshalb entgegen der Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege erhebliche Umweltauswirkungen

auf die genannten Kulturgüter weder mit der Erweiterung des Vorranggebietes CA 7,u noch mit der Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes GI 27 zu erwarten.

Weitere Stellungnahmen waren ohne Bezug zu den Umweltschutzgütern, rein fachbezogen oder redaktioneller Art, so dass für den Umweltbericht und die weiteren Änderungsunterlagen keine Ergänzungen oder Anpassungen erforderlich waren.

### 1.3 Alternativenprüfung

Die zunächst in Frage kommende Alternative zur jetzt geplanten Erweiterung des Vorranggebietes CA 7,u wäre die Fortführung des Abbaus im Bereich des bestehenden Vorranggebietes CA 7,u. Flächenreserven für einen weiteren Abbau bestehen dort grundsätzlich noch. Aufgrund ungünstiger geologischer Gegebenheiten müssten allerdings für weitere Abbaumaßnahmen im bestehenden Gebiet hohe Abraummächtigkeiten entfernt werden. Dies impliziert gerade auch hinsichtlich des zu erwartenden ungünstigen Abraum-Rohstoff-Verhältnisses einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt (u. a. in das Schutzgut Boden). Auch wäre ein Abbau im Bereich des Laudenbacher Sprungs mit Beeinträchtigungen des Grundwassers verbunden. Der Abbau ist im bestehenden Vorranggebiet damit zumindest nach momentaner Kenntnis und Lage als deutlich weniger umweltverträglich anzusehen als in der mit der vorliegenden Regionalplanänderung hinzukommenden Teilfläche des Vorranggebiets und zudem als nicht wirtschaftlich zu bewerten. In der Konsequenz wäre eine ortsnahe Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen auf Dauer nicht mehr sichergestellt. Gleichwohl sollte das bestehende Vorranggebiet in seiner bisherigen Größe zur langfristigen Versorgungssicherung im Regionalplan beibehalten werden, auch wenn hier auf absehbare Zeit nicht mit einem Abbau gerechnet werden kann.

Eine andere Alternative wäre die Suche nach einem neuen Abbaustandort. Demgegenüber spricht aber viel mehr für die Erweiterung des Vorranggebiets für unteren Muschelkalk CA 7,u „Südlich Mühlbach“; denn hier kann ein bestehender Steinbruch weiterbetrieben werden. Dies ist sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht für den Betreiber von Vorteil, da einerseits die vorhandenen Brecheranlagen weitergenutzt werden können und sich außerdem das Zementwerk zur Weiterverarbeitung in unmittelbarer Nähe befindet. Da das Material über ein Förderband zum Werk befördert werden kann und somit ein LKW-Transport über möglicherweise weitere Strecken vermieden werden kann, ist dies auch und ganz besonders im Sinne des Naturschutzes. Die aktuelle Regionalplanänderung bedeutet also eine deutliche Reduktion im Flächen- und Ressourcenverbrauch im Vergleich zur Eröffnung eines neuen Standorts an anderer Stelle und entspricht somit in hohem Maße dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung. Auch das gesamte Landschaftsbild wird dadurch weit weniger stark in Mitleidenschaft gezogen, als wenn zusätzlich an bisher unbelasteter Stelle ein neuer Steinbruch eröffnet wird.

Alternativen zur Verkleinerung des Vorbehaltsgebiets für Gips und Anhydrit GI 27 bestehen nicht, da jüngere Bohrungen in diesem Bereich keinen Gips nachweisen konnten.

## 2. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband Würzburg wirken aber gem. Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen bei und nach der Realisierung eines konkreten Projektes findet auf der Ebene nachfolgender Planungen und nachgeordneter Behörden statt.